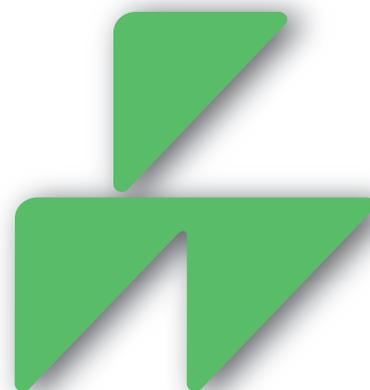


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

11/2014

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

66. Jahrgang

INHALT

Die neue EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU – (geplante) Umsetzung in nationales Recht aus dem Blickwinkel kommunaler Unternehmen (Teil 1)	
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	289
Aktuelles zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art auf der Grundlage einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung	
– von RA Jörg Bittscheidt und StB Florian Zemke, Düsseldorf –	294
Ausschüttungsfiktion und steuerliches Einlagekonto bei Regiebetrieben – Anmerkungen zum BFH-Urteil I R 77/11 vom 11.9.2013	
– von WP/StB Dipl.-Kfm. Mark Schüttler und WP/StB Dipl.-FinW. Dominik Spielmann, Hagen/Westfalen –	297
Wirtschaftsrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
<i>Zivilrecht</i>	
• Bundesrat verabschiedet Änderungen der Strom- und Gasgrundversorgung	300
Rechtsprechung	
<i>Zivilrecht</i>	
• BGH: Nachträglich eintretende Unwirksamkeit einer Fernwärme-Preisanpassungsklausel wirkt ex nunc	300
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	300
• OLG Hamm: Konkludenter Vertragsschluss mit dem Hauseigentümer durch nur vorübergehende Entnahme von Strom und Gas für Renovierungsarbeiten	303
• LG Itzehoe: Nachforderung bei Schätzung	304
Steuerrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
<i>Bilanzsteuerrecht</i>	
• BMF: Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG; Voraussichtlich dauernde Wertminderung, Wertaufholungsgebot	
– Redaktionelle Zusammenfassung mit Hinweisen –	305
• IDW: Bildung von Pensionsrückstellungen bei Einschaltung des Kommunalen Versorgungsverbandes im Land Sachsen-Anhalt	307
<i>Körperschaftsteuer</i>	
• OFD Niedersachsen: Anwendung des § 8b Abs. 6 Satz 2 KStG auf Sonderumlagen eines öffentlich-rechtlichen Verbandes zum Ausgleich eines ansonsten entstehenden Bilanzverlustes	309
Rechtsprechung	
<i>Umsatzsteuer</i>	
• BFH: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung eines weitergeleiteten Zuschusses zur Errichtung kommunaler Abwasserentsorgungsanlagen	309
Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen	
• <i>Wassergebühren</i> : Teilbefreiung vom Benutzungszwang bei unzumutbarem Gebührenanstieg	310
• <i>Wasser-/Abwassergebühren</i> : Grundsätze einer Gebührekalkulation	311
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Unzulässigkeit der Privatfinanzierung einer Straßenausbaumaßnahme durch die Anlieger	312
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Vorauszahlung auf den Beitrag; Entstehen der endgültigen sachlichen Beitragspflichten	312
• <i>Grundsteuer</i> : Erlass der Grundsteuer bei langjährigem Leerstand einer Wohnung im unvermietbaren Zustand	313
Arbeitsrecht	
• Staffelung der Kündigungsfristen nach Betriebszugehörigkeit rechtmäßig	313
• Ohne Mitteilung durch Bewerber kein besonderer Schwerbehindertenschutz	314
Buchbesprechungen	
	314

Seit Oktober 2014

Besonderes
Steuer- und Abgaben-
recht der Kommunen

NEUE RUBRIK

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BFH: Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 6,0% p.a. für Zeiträume bis März 2011 nicht verfassungswidrig

Die Voraussetzungen für eine Vorlage an das BVerfG gemäß Art. 100 Abs. 1 GG hinsichtlich der gesetzlich festgelegten Zinshöhe (0,5% pro Monat, § 238 AO) – im zugrunde liegenden Fall für Aussetzungszinsen – hat der BFH im Urteil vom 01.07.2014 (IX R 31/13) verneint. Er war nicht davon überzeugt, dass der Gesetzgeber im Zeitraum bis zum März 2011 von Verfassungs wegen (schon) dazu verpflichtet gewesen sei, die Höhe des gesetzlichen Zinses an das niedrige Marktzinzniveau für Geldanlagen anzupassen. Zum einen sei der gesetzliche Zinssatz nicht nur mit den am Markt erzielbaren Anlagezinsen zu vergleichen (Verwendung von Kapital), sondern auch mit den für die Inanspruchnahme von Darlehen zu zahlenden Zinsen (Finanzierung von Steuernachzahlungen). Zum anderen hätten sich erst nach dem Zeitraum, der im Streitfall zur Beurteilung stand, die Zinsen dauerhaft auf niedrigem Niveau stabilisiert. Deshalb bedurfte es noch keiner Entscheidung des BFH, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Folgezeit so einschneidend geändert haben, dass die Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt worden sind. Die Möglichkeit für eine andere gerichtliche Beurteilung, wenn es um aktuelle Zeiträume geht, ist gegeben. Betroffene sollten das Thema deshalb im Auge behalten. [mehr ==> DokNr. 14002984](#)

BFH: Abweichung der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises von den vertraglichen Vereinbarungen

In der mit Beschluss vom 21.08.2014 (X B 159/13) als unbegründet zurückgewiesenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat der BFH auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Korrektur der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung hingewiesen. Demnach setzt eine Abweichung vom vertraglich Gewollten voraus, dass Bedenken gegen die wirtschaftliche Richtigkeit der im Vertrag vorgesehenen Aufteilung bestehen, indem die Aufteilung nicht ernstlich gewollt ist und in erster Linie Gründe der Steuerersparnis für sie maßgebend waren (so BFH v. 28.10.1998, X R 96/96, BStBl 1999 II S. 217). Es reicht, falls nur eine der Vertragsparteien ein besonderes Interesse an einer bestimmten Aufteilung hat (BFH v. 06.12.2006 X R 13/04, n.v.). In solchen Fällen muss die Aufteilung der Gesamtgegenleistung nach dem wirtschaftlichen Gehalt der erbrachten Leistungen vorgenommen und auf diese Weise den Wertfluss dem »wahren Rechtsgrund« zugeordnet werden (BFH v. 16.09.2004, X R 19/03, BStBl 2006 II S. 238). Die von den Klägern formulierte Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen eine von den vertraglichen Vereinbarungen abweichende Aufteilung des Gesamtkaufpreises für steuerliche Zwecke in Betracht komme, führt nach Ansicht des Senats allein noch nicht zur Zulassung der Revision. [mehr ==> DokNr. 14002985](#)

OLG Nürnberg: Gesetzlicher Vertreter der Eigentümerin haftet persönlich für Stromkosten wegen unterlassener Aufklärung über den Vertragspartner des Grundversorgers

Mit Urteil vom 23.05.2014 (2 U 2401/12) hat das OLG Nürnberg festgehalten, dass ein Versorgungsunternehmen, das im Rahmen der Grundversorgung Elektrizität liefert, ein besonders schützenswertes rechtliches Interesse daran hat, zu erfahren, wer sein Kunde ist. Denn der Grundversorgungsvertrag komme nicht durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande, sondern dadurch, dass die Realofferte des Versorgers durch sozialtypisches Verhalten (Entnahme von Strom) angenommen wird. Nach § 826 BGB kann derjenige wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung haften, der die erforderliche Mitteilung gegenüber dem Versorgungsunternehmen unterlässt, wer dessen Vertragspartner ist. Ist Eigentümerin eines Grundstücks, das im Rahmen der Grundversorgung mit Elektrizität beliefert wird, eine juristische Person, trifft die Mitteilungspflicht – wie im vorliegenden Fall – deren gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter hafte jedenfalls dann persönlich, wenn er auch auf Nachfrage des Versorgungsunternehmens nicht für Aufklärung Sorge, wer dessen Vertragspartner ist, obwohl er hierzu aufgrund seiner Stellung ohne Weiteres in der Lage wäre. Die unterlassene Aufklärung genüge in diesem Fall für die Annahme eines Schädigungsvorsatzes. Kann das Versorgungsunternehmen seine berechtigten Ansprüche mangels Kenntnis seines Vertragspartners nicht durchsetzen, hafte der Mitteilungspflichtige persönlich in Höhe der angefallenen Stromkosten. Zwar konnte das OLG nicht positiv feststellen, dass der gesetzliche Vertreter der Grundstückseigentümerin die ihm nach StromGVV obliegenden Mitteilungspflichten im Detail gekannt hat. Es gehöre allerdings zum selbstverständlichen Allgemeinwissen, dass entnommener Strom bezahlt werden muss und dass derjenige, der den Strom liefert, die Person seines Vertragspartners kennen muss. [mehr ==> DokNr. 14002986](#)